

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 14 05 Titel 525 21
– Aus- und Fortbildung, Umschulung –

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 24. Oktober 1988 – II D 2 – We 0550 – 6/88:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers der Verteidigung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 14 05 Titel 525 21 – Aus- und Fortbildung, Umschulung – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 15 515 000 DM zu leisten.

Der Mehrbedarf beruht auf einer unerwarteten Zunahme der Zahl der Soldaten auf Zeit, die sich nicht weiterverpflichtet haben und deshalb eine Fachausbildung nach den §§ 5 und 5a Soldatenversorgungsgesetz in Anspruch nehmen, sowie auf einer Erhöhung der durchschnittlichen Aufwendungen je Anspruchsberechtigten infolge vermehrter Ausschöpfung der Ansprüche. Diese Entwicklung konnte bei der Aufstellung des Haushalts 1988 nicht vorhergesehen werden.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch; die Zahlungen sind im Haushaltsjahr 1988 fällig. Die Mehrausgaben sind deshalb unabweisbar.

